

## Lebensversicherungen: Widerspruch kann tausende Euro bringen!

Ihr Geld zurück bei Widerspruch gegen Lebens- und Rentenversicherungen!

Sie haben eine private Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen und möchten sich von diesem Vertrag lösen, ohne Verluste zu erleiden aber Vorteile zu erzielen?

Dies lässt sich mit der Kündigung des Vertrags nicht erreichen, da in einem solchen Fall lediglich der sog. Rückkaufswert ausbezahlt wird. Sie sollten daher dem Vertrag widersprechen. Ein erfolgreicher Widerspruch führt dazu, dass die Versicherungsgesellschaft von den eingezahlten Prämien nur die Kosten für den Risikoschutz (bei einer Lebensversicherung handelt es sich dabei um den Anteil der Prämie, der für die Absicherung des Todesfallrisikos gezahlt wurde) abziehen darf und Ihnen darüber hinaus die Beträge auszahlen muss, die mit Ihren Prämien erwirtschaftet (Gewinn bzw. Verzinsung) wurden. Insbesondere müssen auch Abschluss- und Verwaltungskosten zurückbezahlt werden (BGH Urteil vom 7. Mai 2014 - IV ZR 76/11).

Ihren Vorteil im Falle des erfolgreichen Widerspruchs und der daraus folgenden Rückabwicklung des Vertrags erkennen Sie an folgender Beispielsrechnung:

Rückkaufswert bei Kündigung: € 15.700,00  
eingezahlte Prämien: € 19.700,00  
Auszahlung bei Widerspruch: € 24.500,00

Im Falle der Kündigung wäre ein Verlust von € 4.000,00 entstanden; im Falle des Widerspruchs ein Plus von € 6.000,00 gegenüber den eingezahlten Prämien bzw. sogar € 9.000,00 im Verhältnis zum Rückkaufswert.

Bei der klassischen Rentenversicherung ist übrigens kein Risiko mitversichert, so dass Sie sämtliche gezahlten Beträge zuzüglich Verzinsung zurückerhalten werden.

*Achten Sie bitte auf Folgendes:*

Meistens wurden die Beiträge der Lebensversicherung als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt und haben das zu versteuernde Einkommen somit gesenkt. Im Falle einer Rückabwicklung müssen die dadurch eventuell gesparten Steuern zurückerstattet werden. Erträge aus vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen sind jedoch steuerfrei. Bei weiteren Rückfragen kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Wurden Lebensversicherungen als Sicherheit für ein Immobiliendarlehen genutzt, besteht mit dem Widerruf der Versicherung keine Sicherheit mehr für das ausgezahlte Darlehen. Ihre Bank wird dann voraussichtlich unverzüglich eine Ersatzsicherheit fordern oder das Darlehen fällig stellen. Nach aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung ist in einem solchen Fall auch die Annahme der Verwirkung zu prüfen.

*Welchen Verträgen kann widersprochen werden?*

Verträge (Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, darunter RiesterRentenversicherungen (sog. Förderrenten), RürupRentenversicherungen (sog. Basisrentenversicherungen) und fondsgebundene Rentenversicherungen) die zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurden. Nächste Voraussetzung ist eine fehlerhafte oder fehlende Widerspruchsbelehrung, die wir gerne für Sie überprüfen.

*Widerspruch auch noch bei schon gekündigten oder abgelaufenen Verträgen?*

Es können auch bereits gekündigte Verträge rückabgewickelt werden, solange sie zum 01.01.2003 noch liefen. Ein Widerspruch kann sich also auch dann noch lohnen, wenn der Rückkaufswert schon ausgezahlt wurde.

Nehmen Sie Ihren Vorteil wahr und lassen Sie sich das ausbezahlen, was die Versicherung in den letzten Jahren mit Ihrem Geld erwirtschaftet hat.

Herr RA Pohl-Sitzler JR. steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

**E-Mail: [LV@pohl-sitzler.de](mailto:LV@pohl-sitzler.de), Telefon 0761 / 38 78 20**

PETER POHL-SITZLER SR.  
PETER POHL-SITZLER JR.  
HARRY ZIELKE



KARTÄUSERSTRASSE 23  
79102 FREIBURG  
TELEFON +49 761 38 78 20  
TELEFAX +49 761 34 09 8  
[kanzlei@pohl-sitzler.de](mailto:kanzlei@pohl-sitzler.de)  
[www.pohl-sitzler.de](http://www.pohl-sitzler.de)